

*Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses vom 04.10.2006,
zuletzt aktualisiert am 01.10.2008*

Bitte beachten Sie auch den folgenden Link, in dem Sie nicht nur die Excel-Dateien zum Erstellen der Studienablaufprognose, sondern auch die „Anleitung zum Ausfüllen: BWL-Bachelor“ und „Anleitung zum Ausfüllen: Wirtschaftsrechts-Bachelor“ finden:

<http://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/Seiten/MusterFormulare.aspx>

Obligatorische Studienfachberatung (oSB, § 36 StuPO)

- Wann – Fälle:
 1. Erhebliches Unterschreiten bestimmter Creditwerte (Studienfortschritt)
 2. Drittversuch
 3. Vorbereitung einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV)

- Wie:
 - A. Einladungs-Mail
 - B. Studienablaufprognose des/der Studierenden
 - C. Checkliste
 - D. Bescheinigung und Protokoll
 - E. Ggf. Vorbereitung einer vSV

- Wer: Studiendekan/in bzw. eine von ihm/ihr delegierte Person

0. Ziele der obligatorischen Studienfachberatung

Die obligatorische Studienfachberatung soll der relativ hohen Zahl von Zwangsexmatrikulationen als Folge von Studienzeitüberschreitungen entgegenwirken. Insgesamt soll die Drop-out-Quote effektiv vermindert werden, insbesondere sollen Zwangsexmatrikulationen in hohen Semestern möglichst vermieden werden, und es sollen die in der Vergangenheit in Pforzheim faktisch hohen Studienzeiten reduziert werden. Dieses soll über drei Zwischenziele erfolgen:

- Die Studierenden sollen sich über ihre Ziele klar werden. („Ziele“ bedeutet dabei sehr konkret: In welchem Semester soll welche Prüfung erledigt werden?)
- Diese Ziele sollen die betreffenden Studierenden gegenüber der bzw. dem zuständigen Professor(in) darlegen (der Form nach einem Personalgespräch vergleichbar).
- Das Verfahren und seine Resultate sind durch eine beidseitige Verbindlichkeit geprägt.

Hinweis: Abweichungen von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO), insbesondere im Hinblick auf die Höchststudiendauer werden durch die obligatorische Studienfachberatung und das hierüber anzufertigende Protokoll nicht genehmigt. Dieses ist ausschließlich in Form einer verbindlichen Studienvereinbarung (vSV) möglich!

1. Die Studienfachberatung wird erforderlich

- bei Bachelor- bzw. Masterstudiengängen: beim Unterschreiten bestimmter Creditwerte¹ (§36 Abs. 1 und 5 StuPO 2006 i.V.m. diesbezüglicher Richtlinie des ZPA)
- wenn das Prüfungsorgan der Fakultät dieses anordnet (insbesondere zur Vorbereitung einer verbindlichen Studienvereinbarung, §37 Abs. 3 c StuPO 2006)
- in anderen Fällen, in denen eine verbindliche Studienvereinbarung erforderlich wird
- nicht bestandenem Zweitversuch, soweit die neue Drittversuchsregelung nach §34 Abs. 2 StuPO 2006 und nicht die Übergangsregelung des §57 StuPO 2006 greift.²

2. Zuständig ist

die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekan(in), ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied der Professorenschaft oder eine dem bzw. der Studierenden zugewiesene Mentorin bzw. ein dem bzw. der Studierenden zugewiesener Mentor.

¹ Möglich ist es auch, in der Anlage zur StuPO bestimmte Signalklausuren zu bezeichnen, deren Nichtbestehen eine obligatorische Studienfachberatung zur Folge hat. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings bislang noch in keinem Studiengang Gebrauch gemacht.

² Zu dieser Frage siehe <http://pruefungsfragen.hs-pforzheim.de> unter Stichwort „Drittversuch“.

3. Regelmäßiger Ablauf der obligatorischen Studienfachberatung

- Vereinbarung eines Termins; beim Drittversuch innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn
- Der bzw. die Studierende legt vorab per E-Mail dar, wie er bzw. sie sich den Studienabschluss vorstellt (Zeitpunkte, zu denen er bzw. sie die noch offenen Prüfungen schreiben will, „Studienablaufprognose“). Dazu verwendet er bzw. sie ausschließlich die für seinen bzw. ihren Studiengang vorgesehene Excel-Datei, die über das Internetangebot des Prüfungsamtes herunter geladen werden kann (<http://www.hs-pforzheim.de/De-De/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/Seiten/MusterFormulare.aspx>). Diese enthält die vollständige Studienablaufprognose eines jeden Studienganges aus der StuPO, wobei erledigte Prüfungen von dem bzw. der Studierenden gekennzeichnet werden und bei Prüfungen, die nicht im vorgesehenen Fachsemester erledigt werden sollen, das geplante Prüfungssemester angegeben wird. Bei der Angabe von Prüfungsterminen hat der bzw. die Studierende die unter 4. genannten Punkte zu beachten! Der Studierende ist selbst dafür verantwortlich, die Studienablaufprognose so zu erstellen, dass dabei die formalen Prüfungsvoraussetzungen für den zweiten Studienabschnitt, das letzte Fachsemester oder auch das Praxissemester eingehalten werden!
- Der Berater bzw. die Beraterin oder ein wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin prüfen die Studienablaufprognose vor oder spätestens in dem Beratungstermin auf formale und inhaltliche Stimmigkeit (vgl. Checkliste unter 4.). Beim Beratungstermin gehen die Beraterin bzw. der Berater die von dem bzw. der Studierenden nunmehr in Papierform vorgelegte Studienablaufprognose durch. Der Professor bzw. die Professorin wirkt darauf hin, dass der bzw. die Studierende seinen bzw. ihren Studienabschluss möglichst in der Regelstudienzeit, jedenfalls aber innerhalb der gesetzlichen Höchststudiendauer erreicht. Beabsichtigt der bzw. die Studierende Prüfungsleistungen „zu schieben“ o. dgl., so weist der Professor bzw. die Professorin auf die damit verbundenen hohen Risiken hin. Der bzw. die Studierende wird beraten, in welcher Weise mögliche Ziele erreicht werden können, was zu beachten ist usf.
- Im Rahmen der obligatorischen Studienfachberatung können Ziele vereinbart werden; zwingend ist dieses nicht.
- Das Ergebnis der Studienfachberatung wird mittels eines formalisierten Protokolls (s. Anlage) festgehalten; damit wird dem bzw. der Studierenden zugleich die Teilnahme an der Studienfachberatung bescheinigt. Das Original ist unverzüglich dem Prüfungsamt für die Studierendenakte zu übermitteln.
- In besonders gelagerten Ausnahmefällen wird im Rahmen der Studienfachberatung eine verbindliche Studienvereinbarung vorbereitet, die erst mit einer Genehmigung durch das Prüfungsorgan der Fakultät Wirksamkeit entfaltet.

4. Checkliste für die individuelle, von dem bzw. der Studierenden vorgelegte Studienablaufprognose

- Werden alle Prüfungen berücksichtigt?
- Liegt die Prüfungsberechtigung für den zweiten Studienabschnitt/Hauptstudium (voraussichtlich) zu dem von dem bzw. der Studierenden für die betreffenden Prüfungen angesetzten Zeitpunkt vor?

Die Teilnahme an Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts ist grds. nur dann uneingeschränkt zulässig, wenn der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

Folgende drei Ausnahmen sind möglich:

a) Studierende dürfen dann Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts erbringen, wenn NICHT MEHR als 10 Credits aus dem ersten Studienabschnitt fehlen oder

b) eine Sonderregelung im Besonderen Teil der SPO die Prüfung unabhängig von den bisher erledigten Prüfungsleistungen erlaubt (im Moment in der BWL nur SIK-Programm des 3. Semesters).

c) Studierende dürfen auch dann an Prüfungsleistungen aus dem ersten Fachsemester des zweiten Studienabschnitts (i.d.R. das 3. Semester) teilnehmen, wenn nach Abschluss des letzten Fachsemesters des ersten Studienabschnitts zwischen 11 und 22 Credits aus dem ersten Studienabschnitt fehlen UND sie zudem gleichzeitig zu allen offenen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts antreten.

-> S. § 18 [Ba] bzw. § 47 [Di] StuPO 2006

- Liegen zu Beginn des vor dem praktischen Studiensemester liegenden Semesters die diesbezüglichen Voraussetzungen vor? Muss das Praxissemester evtl. verschoben werden?

Nur wenn zu Beginn des Semesters, das vor dem Praxissemester liegt (bei BWL-Bachelorstudiengängen also i.d.R. zu Beginn des 4. Semesters), alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters komplett erbracht sind, kann das Praxissemester regulär angetreten werden (i.d.R. im 5. Studiensemester). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss das Praxissemester zwangsverschoben werden.

-> § 7 Abs. 11 [Ba] bzw. § 54 Abs. 10 [Di] StuPO 2006

- Liegen die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise des 7. Fachsemesters und für die Ausgabe der Thesis vor?

An Prüfungsleistungen des 7. Fachsemesters darf nur teilnehmen, wer aus dem ersten Studienabschnitt KEINE Prüfungsleistungen mehr offen hat. Zudem ist das Thema der Bachelorthesis (wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind) frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens 3 Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben.

-> § 18 Abs. 2 StuPO 2006 und § 20 Abs. 2 StuPO 2006

- Wird das Studium in der Regelstudienzeit oder – schlechter – zumindest in der gesetzlichen Höchststudienzeit abgeschlossen?
- Ist die Prüfungslast so verteilt, dass nach hinten möglichst noch „etwas Luft verbleibt“ (Daumenregel: nicht weniger als 30 ECTS und nicht mehr als 35 ECTS/Semester)?
- Ist der logische Studienaufbau berücksichtigt (z.B. Mathe vor OR)?
- Sind die Ziele (bei gehöriger Anstrengung des Studierenden) realistisch?
- In welcher Weise kann der Studienerfolg des Betroffenen gefördert werden?

Anhang: Bescheinigung und Protokoll der obligatorischen Studienfachberatung

Herr/Frau _____
(Name des/der Studierenden)

Matrikel Nr.: _____

hat am _____ an der obligatorischen Studienfachberatung teilgenommen.

Er/Sie legte dabei den beigefügten Plan vor, in dem er/sie seine/ihre Vorstellungen im Hinblick auf den weiteren Studienverlauf dargelegt hat.

Ggf. ergänzende Bemerkungen (z.B. Bemerkungen des/der Studierenden über Gründe für einen schleppenden Studienfortgang wie Berufstätigkeit, Entfernung vom Hochschulort, Engagement außerhalb der Hochschule):

Der Plan wurde ausführlich besprochen.

Der/Die Studierende wurde auf die besonderen Risiken hingewiesen, die durch ein „Schieben“ der Prüfungsleistungen entstehen. (Zwangsexmatrikulation bei Überschreiten der gesetzlichen Höchststudiedauer im Falle vorausgegangenen eigenmächtigen „Schiebens“. Hauptgrund für unfreiwillige Exmatrikulationen an der Hochschule Pforzheim! Soweit Sie in diesem Plan vorsehen, Prüfungen erst in einem späteren Semester zu schreiben, als dies in der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regulär vorgesehen ist („Schieben“), ist dies im Rahmen der gesetzlichen Höchststudienzeiten zwar möglich (§35 StuPO). Sollten Sie die Prüfungen aber nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Höchstfristen erledigt haben, so ist eine Berufung auf den Plan als Entschuldigung für ein „Schieben“ von Prüfungsleistungen **nicht** möglich! **Das Risiko des „Schiebens“ verbleibt damit bei Ihnen.** Zu weiteren unangenehmen Folgen des Schiebens informieren Sie sich bitte im Prüfungsrechts FAQ unter <http://pruefungsfragen.hs-pforzheim.de>)

Der/Die Studierende wurde auf mögliche Nachteile beim Eintritt in den Arbeitsmarkt hingewiesen, die infolge einer langen Studiedauer entstehen können.

Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, dass das Studium nach Hochschulgesetz eine Vollzeittätigkeit darstellt. Andere Tätigkeiten dürfen demzufolge den Studienerfolg nicht beeinträchtigen.

Besondere Hinweise und Empfehlungen:

(Optional, aber wünschenswert:) Es werden folgende Ziele vereinbart:

Unterschrift Professor(in)

Unterschrift Studierende(r)

Das Original ist unverzüglich dem Prüfungsamt für die Studierendenakte zu übermitteln. Eine Kopie behält der bzw. die Studierende.